



Justus- von- Liebig- Schule Göppingen  
Christian-Grüningerstr. 12 73035 Göppingen Tel: 07161/ 613100



Zulassungsnummer: 515305AZAV

---

# Berufsfachschule für Kinderpflege 2 BFHK 3

## Handreichung Berufspraktikum

### Schuljahr 2017-2018



## Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeines zum Ausbildungsgang
  
- II Informationen zu den Praktika während der theoretischen Ausbildung
  
- III Das Berufspraktikum
  - Allgemeines
  - Unterbrechungen und Informationspflicht
  - 1. Information zu den Fehlzeiten
  - 2. Arbeitsrechtliche Fragen
  - 3. Ziele des Berufspraktikums
  - 4. Aufgaben der Praktikantin / des Praktikanten
  - 5. Hinweise zu den Aufgaben der Anleitung
  - 6. Ausbildungsplan
  - 7. Betreuung durch die Schule
  - 8. Fortbildungsveranstaltungen
  - 9. Bericht zu einem Vertiefungsthema aus der Praxis
  - 10. Erziehungspraktische Prüfung
  - 11. Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung
  - 12. Termine
  
- Anhang
  - Anhang 1: Fehlzeiteninformation
  - Anhang 2: Schriftliche Aufgaben im Berufspraktikum
  - Anhang 3: Grundlagen zur Notengebung

## **I . Allgemeines zum Ausbildungsgang der Kinderpflegerin des Kinderpflegers (Auszüge aus Kipfl.VO)**

### **Zweck der Ausbildung**

#### **§ 1**

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege befähigt dazu, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger als Fachkraft nach §7 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und in Haushalten bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitzuwirken

#### **§2**

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und gliedert sich in:

1. eine Ausbildung von zwei Schuljahren an der Berufsfachschule für Kinderpflege und
2. ein durch die Berufsfachschule für Kinderpflege begleitetes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers entspricht oder in Ausnahmefällen in einem Haushalt mit mindestens zwei Kindern die im vorschulischen Alter oder noch grundschulpflichtig sind.

Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Sie besteht aus

1. der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und
2. der erziehungspraktischen Prüfung zum Abschluss des Berufspraktikums.

Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger“ erworben.

### **Aufnahmevoraussetzungen**

#### **§ 5**

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege sind:

1. der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis der Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss-oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note „befriedigend“ und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und
2. der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer Einrichtung nach §11.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

## §9

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe.

## II. Das Praktikum während der zweijährigen theoretischen Ausbildung

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Die Auswahl der Praxisstelle

Die Praxisstelle wird von der Schülerin/dem Schüler in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft gefunden. Sie muss von der Schule genehmigt werden. Die Schülerin/ der Schüler nimmt dann selbstständig den Kontakt zur Einrichtung auf und stellt sich vor.

#### 1.2 Dauer des Praktikums

Die Praxis wird im ersten Jahr als Tagespraktikum und im zweiten Schuljahr als Blockpraktikum absolviert.

#### 1.3. Ausbildungsziele

Am Ende der zweijährigen schulischen Ausbildung soll die Schülerin/der Schüler folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt haben:

das Wahrnehmen

- des Verhaltens einzelner Kinder
- der Situation in Kleingruppen
- grundlegender erzieherischer Vorgänge
- des erzieherischen Alltags
- der Rahmenbedingungen des erzieherischen Umfeldes
- das Annehmen der Kinder in ihrer Persönlichkeit

das Beobachten, Mitplanen, Mitgestalten und Reflektieren

- von Angeboten für Einzelne und Gruppen
- von freiem Spiel
- von Tagesabläufen

das Mitarbeiten in der Einrichtung

- bei der Gestaltung des erzieherischen und pflegerischen Alltags
- bei Dienstbesprechungen
- bei Festen und Feiern

## 1.4 Ausbildungsprogramm

### Aus den Zielen können folgende Aufgaben für die sozialpädagogische Praxis abgeleitet werden:

- sozialpädagogische, bzw. sozialpflegerische Einrichtungen beschreiben, z.B. Aufgaben, Organisation, Umfeld, personelle und sächliche Situation
- sozialpädagogische/sozialpflegerische Arbeitsformen der Einrichtung erfassen und beschreiben
- Verhalten von Kindern hinsichtlich individueller Unterschiede, sowie altersgemäßer Entwicklung beobachten und beschreiben
- pädagogische Situationen beachten, beobachten und beschreiben, z.B. Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten des Kindes und der Kleingruppe wahrnehmen
- Kontakte zu einzelnen Kindern wie auch zu Gruppen aufnehmen
- Teilaufgaben geplant durchführen, z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial auswählen, bereitstellen, damit arbeiten, Beobachtungen durchführen und dokumentieren
- gelenkte Aktivitäten aus verschiedenen Lebens- und Erfahrungsbereichen nach didaktisch-methodischen Gesichtspunkten **schriftlich vorbereiten, durchführen und reflektieren,**
- **eigene** erzieherische Initiativen entwickeln
- mit Mitarbeitern Erfahrungen austauschen, z.B. im Rahmen von Gesprächen das eigene Handeln und Verhalten, insbesondere in Wirkung auf den Einzelnen/die Gruppe überprüfen, Kritik annehmen und in angemessener Form vortragen.

### III Das Berufspraktikum (Auszüge aus Kipfl.VO 21. Juli 2015)

#### Allgemeines

#### § 35

(1) Das einjährige Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene schulische Abschlussprüfung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbständige Tätigkeit einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.“

(3) Zur Teilnahme am Berufspraktikum ist auch berechtigt, wer die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik bestanden hat. Dies gilt auch, wenn das Berufspraktikum an der Fachschule für Sozialpädagogik zweimal nicht bestanden wurde.

#### Unterbrechungen und Informationspflicht

#### §37 (7)

Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist **nachzuholen**, wenn sie insgesamt **30 Arbeitstage übersteigt**.

Bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten und in besonders begründeten Fällen kann die Schule Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wobei die Praktikumszeit um bis zu drei Monate verkürzt werden kann. Eine **freiwillige Wiederholung** auch nur eines Teils des Berufspraktikums ist **nicht zulässig**.

- **1. Information zu den Fehlzeiten**

Vor der Zeugnisübergabe muss ein schriftlicher Nachweis über den Ablauf des Berufspraktikums erbracht werden, aus dem die Fehlzeiten hervorgehen (siehe Anhang 1).

- **2. Arbeitsrechtliche Fragen und Arbeitsbedingungen**

Die arbeitsrechtlichen Fragen, z.B. Sozialversicherung, Arbeitszeit, Urlaub usw. sind nach den allgemein gültigen Bestimmungen zu regeln. Die Vergütung erfolgt nach den gültigen Regelungen für Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten. Ein Praktikantenvertrag mit dem Arbeitgeber muss der Schule vorgelegt werden.

- **3. Ziele des einjährigen Berufspraktikums**

Am Ende des Berufspraktikums soll die Praktikantin oder der Praktikant verschiedene Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt haben:

- sie/er soll verantwortlich als Zweitkraft in einer Gruppe arbeiten können.
- sie/er soll zur verantwortlichen Pflege, Erziehung Betreuung und Bildung einzelner Kinder fähig sein.
- sie/er soll mit dem Team der Einrichtung und den Eltern zusammenarbeiten können.
- sie/er soll fähig sein, Beziehungen zu Kindern aufzunehmen, zu gestalten und durchzuhalten, auch unter Belastung.
- besondere Lebenssituationen von Kindern soll sie/er erkennen und sich darauf einstellen können.
- das eigene erzieherische Handeln soll sie/er im Hinblick auf seine Wirkung reflektieren und entsprechende Konsequenzen daraus ziehen können.

Im Übrigen gelten weiterhin die Ziele der schulischen Ausbildungszeit.

- **4. Aufgaben der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter Anleitung einer Fachkraft ihre/seine Kenntnisse erweitern und vertiefen und sich auf die praktische Prüfung vorbereiten, die zur Feststellung der pflegerischen und erzieherischen Fähigkeiten und Fertigkeiten dient:

- sie/er soll die Einrichtung mit ihrer Organisationsstruktur, ihren Aufgaben und ihrem Umfeld, ihre personelle und sächliche Situation und ihre Arbeitsformen kennen lernen.
- sie/er arbeitet in **allen Bereichen** (erzieherischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen) in einem ausgewogenen Verhältnis mit.
- sie/er soll Zugang zum einzelnen Kind bekommen, seine Bedürfnisse, verstehen und es altersgemäß fördern können.
- sie/er soll eine Klein-/ Großgruppe führen und gezielt anleiten können
- sie/er soll den Kindern regelmäßig Angebote machen, diese vorher schriftlich ausarbeiten und anschließend reflektieren.
- sie/er sollte möglichst für einen Bereich regelmäßig und selbständig über einen längeren Zeitraum zuständig sein, z.B. für den Bereich Werken, Musik o.ä,
- sie/er soll sich in der Freispielleitung üben
- sie/er soll Teamarbeit kennenlernen, soll bei Planungen und bei der Durchführung von Festen und Elternabenden mitwirken.
- Teilnahmepflicht besteht für Dienst- und Arbeitsbesprechungen, für Elternveranstaltungen und sonstige Aktivitäten.
- sie/er lernt, selbständig benötigte Literatur zu beschaffen und sie zu bearbeiten.
- sie/er soll lernen, alle Aufgaben umsichtig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst durchzuführen.
- **sie/er soll eigene Initiativen entwickeln. (Konkretisierung siehe Anhang 2)**

- **5. Hinweise zu den Aufgaben der Anleitung**

Die anleitende Fachkraft gibt der Praktikantin/dem Praktikanten die Möglichkeit, ihre/seine Aufgaben durchzuführen und gibt ggf. Hilfestellung. Die Schule geht davon aus, dass die anleitende Fachkraft die Angebote, die für den Praxisordner bestimmt sind, abnimmt und diese mit der Praktikantin/dem Praktikanten bespricht.

Der Praktikantin oder dem Praktikant sollte die Möglichkeit gegeben werden bei der anleitenden Fachkraft regelmäßig zu hospitieren.

Regelmäßiges Anleiten und Reflektieren ist wichtig für die Praktikantin oder den Praktikanten. Die Reflexion sollte Beobachtungen und Abläufe negativer Art nicht ausschließen. Auch Erfolge müssen wahrgenommen und gelobt werden. Die Anleiterin/der Anleiter wird gebeten, die dazu benötigte Zeit einzuplanen.

Sollten Schwierigkeiten zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Anleiterin oder dem Anleiter nicht im Gespräch behoben werden können, bitten die betreuenden Fachlehrer um frühzeitige Benachrichtigung.

### **Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten**

( Zusatzinformation für die Praxisstelle erhalten Sie beim Anleitertreffen)

### **§37**

(5) **Die Praktikumsstelle übersendet zum Ende des Berufspraktikums** zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung, aus der die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen müssen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Praktikantin oder dem Praktikanten von der Praktikumsstelle getrennt vom Arbeitszeugnis auszuhändigen. Aufgrund der Beurteilung durch die Praxisstelle legt die Praxislehrkraft die Gesamtbewertung mit einer ganzen oder halben Note fest.

(6) Die Berichte und Beurteilungen sind von der Praxislehrkraft mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu besprechen.

(2) **Die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Praktikumsstelle** muss durch eine zur Leitung einer Einrichtung oder Gruppe befugte Fachkraft nach §7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG erfolgen; ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Schule auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden. Die jeweilige Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen

## Ausbildung

§ 37 (1) Die Ausbildung in der Praktikumsstelle erfolgt nach einem von der Praktikumsstelle mit der Schule abgestimmten **Ausbildungsplan**. Dieser soll insbesondere vorsehen:

1. Mitwirkung bei der praktischen Betreuung, Erziehung und Bildung.
2. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung
3. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Grundschule sowie weiteren an der Erziehung Beteiligten.
4. Einführung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vorgesetzten

Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.

- **6. Ausbildungsplan**

Praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit

**Orientierungsphase ca. 2 Monate**

- Kennenlernen, Mitwirken, Beziehungen aufbauen

**Erprobungsphase ca. 3 Monate**

- Übernahme von Teilplanungsarbeiten.
- Durchführung geplanter und spontaner Angebote in verschiedenen Gruppen.
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Eltern
- Übernahme von Verantwortung für eine Teilgruppe.
- Einbringen eigener Ideen bei der Planung.

**Vertiefungsphase ca. 7 Monate**

- selbständige Planung über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen.
- ab und zu eigenständige Freispielleitung.
- Übernahme von Verantwortung auch für die Großgruppe
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Eltern
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Festen und Feiern.

**Einführung in die Erziehungspartnerschaft mit Eltern**

- durch die Teilnahme an den Elternabenden sowie Einblicknahme in alle Bereiche der Erziehungspartnerschaft
- durch Übernahme von Teilaufgaben bei der Gestaltung von Elternabenden und Mitwirkung bei Elterngesprächen.

### **Einführung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Vorgesetzten**

- durch Einblick in die anfallenden Verwaltungsarbeiten.
- durch aktive Mitarbeit im Team der Einrichtung.
- durch Übernahme von Aufgaben (Protokoll, Tagesordnungen usw.).

### **Einführung in die Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung Beteiligten**

- z.B. Grundschulen, Frühförderstellen, Heilpädagogen.

## **• 7. Betreuung durch die Schule**

### **§37**

(3) Die Schule benennt für die Durchführung des Praktikums eine Praxislehrkraft: Die **Praxislehrkraft besucht die Praktikantin oder den Praktikanten mindestens zweimal an der Praxisstelle** und fertigt darüber einen kurzen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note; der Bericht wird zu den Schulakten genommen. Die Beobachtungszeit einschließlich des Reflexionsgesprächs beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.

(6) Die Berichte und Beurteilungen sind von der Praxislehrkraft mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu besprechen.

Die Besuche werden rechtzeitig angekündigt und nach Rücksprache mit der Praktikumsstelle sind diese **verbindlich**. Beim Besuch möchte die Lehrkraft Einblick in das pädagogische Verhalten während des Freispiels, Übergangssituationen und des gezielten Angebots erhalten.

Im anschließenden Reflexionsgespräch können folgende Themen erörtert werden:

- Gespräch über die Beobachtungssituationen:  
Verhalten der Erziehungsperson, Verhalten von Kindern und anderes
- Gespräch über den bisherigen Verlauf des Berufspraktikums :  
z.B. Kleingruppenarbeit, Arbeit mit einzelnen Kindern, Verhalten der Erziehungsperson, Umgang mit den Eltern, Planung, Anleitung ...
- Fachlicher Austausch Fachzeitingen
- Abstimmung des weiteren Verlaufs des Berufspraktikums/ Zielvereinbarung
- Schwierigkeiten

### **Fehlen beim angekündigten Besuch**

Die Praktikantin/der Praktikant muss sich am Tag des Besuchs **bis 7.00 Uhr telefonisch** bei der betreuenden Lehrkraft entschuldigen und sich außerdem **bis spätestens 8.00 Uhr in der Praxisstelle** abgemeldet haben. Versäumt die Praktikantin/der Praktikant sich zu entschuldigen (telefonisch und schriftlich), kann das nicht durchgeführte Angebot mit der Note 6 wegen Leistungsverweigerung bewertet werden.

- **8. Fortbildungsveranstaltungen**

### §37

(3)Während des Berufspraktikums finden in der Schule Ausbildungsveranstaltungen von insgesamt acht bis zehn Schultagen statt.

Die Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen ist **verbindlich**. Die Praktikantin oder der Praktikant ist für diese Veranstaltungen **freizustellen**. Bei Fernbleiben muss eine **begründete schriftliche Entschuldigung** der Praxisstelle, bzw. im Krankheitsfall eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

Versäumt die Praktikantin oder der Praktikant einen von der Schule terminierten Fortbildungstag, egal aus welchem Grund, muss er/sie diesen Tag nachholen. Z.B. besucht sie/er eine Veranstaltung für Kinder, schreibt darüber einen Bericht und gibt diesen mit eventuell anfallenden Eintrittskarten zeitnah zum versäumten Fortbildungstag beim betreuenden Fachlehrer ab.

Oder sie/er macht sich inhaltlich kundig zum Thema des Fortbildungstages, verfasst ein kurzes Referat, das sie/er am danach folgenden Fortbildungstag präsentiert.

- **9. Bericht zu einem Vertiefungsthema aus der Praxis**

### §37

(4) Zu einem von der Schule bestimmten Termin hat die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht zu einem mit der Schule abgestimmten Thema der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Der Bericht wird von der Praxislehrkraft mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Nähere Ausführungen siehe Anhang 2: Schriftliche Aufgaben und Bewertung

- **10 .Erziehungspraktische Prüfung**

### §38

(1)Am Ende des einjährigen Berufspraktikums wird eine erziehungspraktische Prüfung abgelegt. In der erziehungspraktischen Prüfung wird festgestellt, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.

Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung ohne Aufsicht über einen **Zeitraum von drei Werktagen und einem 20 bis 30 Minuten dauernden praktischen Teil**. Während der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung ist die Praktikantin oder der Praktikant vom Unterricht und der Tätigkeit in der

Praktikumsstelle freigestellt. Die schriftliche Ausarbeitung muss vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung in der Schule abgegeben werden.

- **11. Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung**

#### **§41**

(2)Die schriftliche Ausarbeitung wird von den Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.

(3)Der praktische Teil wird von den Mitgliedern des Fachausschusses bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Dem Prüfling ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf der Prüfung kurz Stellung zu nehmen.

(4)Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach.

Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden. Bei der so errechneten Durchschnittsnote werden die Dezimalen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Das Ergebnis ist dem Prüfling nach Abschluss der erziehungspraktischen Prüfung an der Schule bekannt zu geben.

#### **§42**

(2) Für die Ermittlung der Endnote des Berufspraktikums zählen

1. der Durchschnitt aus den Noten der Besuchsberichte einfach
2. die Note des Praktikumsberichts einfach
3. die Note der Beurteilung der Praktikumsstelle einfach
4. die Note der erziehungspraktischen Prüfung zweifach

Die Endnote ist auf die erste Dezimale zu errechnen und für das Abschlusszeugnis auf eine ganze Note zu runden .siehe §41 Absatz 4 (S. 11)

• **12. Termine im Schuljahr 2017/2018**

<p>→ <b>Anleitertreffen</b>          Alle Fortbildungstage werden an diesem Termin bekannt gegeben</p>	<p>DI          26.September          14:00 – 16:00 Uhr</p>	<p>2017</p>
<p>→ <b>1. Fortbildungstag für die Berufspraktikanten</b>          Alle Fortbildungstage werden an diesem Termin bekannt gegeben</p>	<p>DO          28.September          9:00 – 16:00 Uhr</p>	<p>2017</p>
<p>→ <b>Abgabetermin für die Berufspraktikanten</b>          Bericht zu einem Vertiefungsthema aus der Praxis vor den Osterferien (§ 37 (4) Kinderpflegeverordnung)</p>	<p>DO          22. März</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Abgabetermin der Beurteilung der Praxisstelle</b></p>	<p>DO          07.Juni</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Freistellung der Berufspraktikanten</b>          zur Vorbereitung der erziehungspraktischen Prüfung (§41 Kinderpflegeverordnung)          → <b>Treffpunkt in der Schule am 07.06. um 8:00 Uhr</b>          Zur persönlichen Abholung der Prüfungsthemen</p>	<p>07.;08.;09. Juni          3 Werktage, der Samstag ist auch ein Werktag</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Erziehungspraktische Prüfung</b>          Abgabe der Ausarbeitung in der Schule in doppelter Form</p>	<p>MO          11. Juni bis 8:00 Uhr</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Prüfungszeitraum</b>          Der Ordner wird auch auf Vollständigkeit überprüft</p>	<p>MO          11.06. bis 22.06.</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Notenbekanntgabe</b></p>	<p>DI          26. Juni 13:30Uhr – 17:30 Uhr</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Übergabe der Fehlzeiten- Bescheinigung</b>          Bringpflicht der Praktikanten , Voraussetzung für die Zeugnisübergabe</p>	<p>DO          19 Juli</p>	<p>2018</p>
<p>→ <b>Zeugnisübergabe</b>          Letzter Fortbildungstag</p>	<p>DO          19. Juli</p>	<p>2018</p>



Anhang 1

## Information zu den Fehlzeiten

Name der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

\_\_\_\_\_

Adresse der Einrichtung:

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Beginn des Berufspraktikums:

\_\_\_\_\_

Anzahl der Krankheitstage:

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Berufspraktikantin/ des Berufspraktikanten

:

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Anleiterin/ des Anleiters

\_\_\_\_\_

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_

**Abgabe am DO 19. 07. 2018**

Für die Aktivitäten, Referenten, Eintritte... rechnen Sie bitte mit einem Unkostenbeitrag von 70 Euro.

Überweisen den Betrag bitte bis zum 15.November 2017 auf das Konto bei der Kreissparkasse Göppingen Banking Account Nr.: DE67 6105 0000 1000 0303 78  
Swift-BIC GOPSDE 6GXXX Stichwort: Berufspraktikum

### **Schriftliche Aufgaben im Berufspraktikum zur Bewertung**

Legen Sie einen Ordner an, der bei unseren Besuchen **unaufgefordert** vorzulegen ist.

#### **1. Inhalt des Ordners**

- Kopie des Ausbildungsplanes für das ganze Jahr
- pädagogische Planung der Einrichtung
- **jeden Monat** eine Reflexion  
(Erfahrungen, Ereignisse, Beobachtungen, Kritik.1-2 Seiten.)
- **jeden Monat** ein schriftlich ausgearbeitetes Angebot mit Reflexion  
Jedes Angebot erhält ein eigenes Deckblatt, auf dem die Anleiterin die Durchführung mit ihrer Unterschrift bestätigt.
- **4 Artikel** aus Fachzeitschriften, z.B. Kindergarten heute; Welt des Kindes; TPS; etc. Artikel bitte lesen, durcharbeiten, verstehen.  
Beim zweiten Besuch nehmen wir im Reflexionsgespräch darauf Bezug.
- **liegen die monatlichen Ausarbeitungen und Reflexionen vor, gilt dies als aktive, gewissenhafte Mitarbeit und wird positiv bewertet, wenn nicht, wird dies als Mangel bewertet !**

#### **2. Praxisbesuche**

- Beim Besuch ist eine schriftliche Ausarbeitung zum Angebot vorzulegen.
- Die Ausarbeitung muss 3 Werktage vor dem Besuchstermin der betreuenden Lehrkraft schriftlich, in Papierform vorliegen.
- Beim ersten Besuch: Freispiel, ca. 30 Min und Durchführung eines Angebotes in der **Kleingruppe** mit der Gestaltung der Übergangssituation.  
U 3: mindestens 2 Kinder, Über 3: mindestens 5 Kinder
- Beim zweiten Besuch: Freispiel, ca. 30 Min., selbständige Durchführung der Übergänge zu einem anschließenden Angebot in der **Großgruppe**/

**Gesamtgruppe** je nach Alter der Kinder variiert die Gruppengröße.

- Die Bewertung der Angebote erfolgt im Verhältnis 1:3 (schriftlich: praktisch)

#### **3. Bericht zu einem Vertiefungsthema aus der Praxis**

Nach §37, Absatz 4, der Ausbildungsverordnung hat die/der Praktikantin/Praktikant einen Bericht zu einem mit der Schule abgestimmten Thema der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Nähere Gliederungspunkte folgen auf einem gesonderten Blatt

**Abgabetermin : 22. März 2018 in der Schule**

Nach § 37, Absatz 7 der Ausbildungsverordnung haben die Berufspraktikanten die Pflicht die Schule sofort über Unterbrechungen zu informieren. Entschuldigungspflicht

**Abgabetermin Fehlzzeiten 19. Juli 2018 in der Schule**



Anlage 3

## Bericht zu einem Vertiefungsthema aus der Praxis

Die Ausführungen sind mit dem **Computer** zu schreiben  
ca. 40 - 50 DIN A 4 Seiten in Schriftgröße 12

Das **Deckblatt** muss folgenden Text enthalten:

- Name und Adresse der Praktikantin oder des Praktikanten
- Name und Adresse der Praxisstelle
- Zeitraum des Berufspraktikums von... bis ...
- Name der betreuenden Lehrkraft
- Thema des Berichts
- Bestätigung über die eigenständige Anfertigung,:

**„Hiermit bestätige ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen Hilfsmittel, als die von mir angegebenen, verwendet habe“.**  
**Datum und handschriftliche Unterschrift.**

- ✓ Alle Zitate müssen gekennzeichnet werden mit „.....“  
( Buchtitel S...- S...)
- ✓ Alle Quellen, die Sie genutzt haben, müssen genannt werden: Literatur, Internetrecherche, Konzeption der Einrichtung, Fachzeitschriften ..
- ✓ Formulieren Sie den Inhalt in eigenen Worten!

**Werden die Quellen nicht angegeben, müssen Sie mit der Bewertung 5 oder 6 rechnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wird.**

## Teil 1

### Institutionsanalyse

- Art der Einrichtung  
Organisation (Anzahl der Gruppen, Platzzahl, Größe)
- Personelle Ausstattung (Anzahl, Fachkräfte, Frühdienst, Praktikanten, hauswirtschaftliches. Personal, Sonderdienste)
- Räumlichkeiten (Lage, Verkehrsanbindung, Alter, baulicher Zustand, Größe und Ausstattung des Außenspielbereichs, Raumaufteilung, Ausstattung der Räume)
- Materialien (welche sind vorhanden, wie und wann werden sie genutzt bzw. werden von den Kindern bevorzugt, welche Möglichkeiten der freien Auswahl durch die Kinder gibt es?)
- Vorhandene Fachliteratur
- Organisatorisches (Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien, Wartelisten, Elternbeiträge, Etat der Einrichtung, z.B. Beschäftigungsgeld, Versorgung der Einrichtung, Küche, Wäsche )
- Tagesablauf allgemein, täglich wiederkehrende Rituale
- Elternzusammenarbeit (Arten der Elternzusammenarbeit, Erwartungen der Eltern, Teilnahme und Interesse der Eltern)
- Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen (Schule, Erziehungsberatungsstelle,)
- Konzeption (welche pädagogische Konzeption wird von der Einrichtung verfolgt?)
- Besonderheiten
- **Eigene Meinung zur Einrichtung**

### Lebenssituation der Kinder in der Gruppe

- Wohnverhältnisse
- Besondere familiäre Voraussetzungen, wenn diese von Bedeutung sind
- Alter und Entwicklungsstand der Kinder Ihrer Gruppe
- Umfang etwa 5- 8 Seiten

## Teil 2

### Planung und Darstellung

- Wie kam es zu Ihrer Idee? ( Kinderkonferenz, Wunsch der Kinder, Wunsch der Einrichtung, eigene Beobachtungen , eigene Interessen)
- **Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema**, sachlich richtige Darstellung, theoretisch begründet, Bedeutung des Themas/ des Inhalts für die Kinder.  
Warum ist das, was Sie vermitteln wollen, für die Kinder von Interesse?
- **Ziele:** Was sollen die Kinder bei dieser Planung erleben und lernen?
- **Elterninformation:** Elternabend oder Elternbrief, an dem Sie Ihr Vorhaben vorstellen.
- Umfang : etwa 15 Seiten



### Teil 3

#### Umsetzung

- Durchführung von schriftlich geplanten **aufeinander bezogenen** Aktivitäten mit Reflexionen
  - Darstellung der Umsetzung:
  - Was habe ich mit den Kindern gemacht?
  - Was waren meine Feinziele
  - Was war meine Erfahrung in Bezug auf die Inhalte/ die Methode/ mein eigenes Verhalten?
  - Was waren noch Inhalte?
  - Elterninformationen, Höhepunkte
  - Fotos können zur Gestaltung ihrer Arbeit hilfreich sein.
  
- Umfang etwa 25 Seiten ohne Bilder

#### **ABGABE AM 22. März 2018**

Die Arbeit ist in **doppelter Ausfertigung** in der Schule abzugeben.  
Für die Kopie reicht eine einfache Heftung ohne Bilder aus. Sie wird in der Schule aufbewahrt. Sie erhalten ihr Original nach der erziehungspraktischen Prüfung zurück

#### **Öffnungszeiten des Sekretariats der Justus- von- Liebig-Schule**

7.30 Uhr - 8.00 Uhr und 14:00 Uhr - 16.00 Uhr

Am Haupteingang gibt es einen Briefkasten

### Anhang 3

#### Grundlagen für die Notengebung bei der Beurteilung der Praktikant/Innen:

§ 5 Verordnung über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 K. u.U., S. 449, zuletzt geändert 09.August 2002 K.u.U., S. 245

Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im besonderen Maß entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf die festgelegten Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, die verantwortliche und richtige Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie auf die Art der Darstellung.